

Anträge auf Änderung der Satzung der SV Langendreer 04, Leichtathletik e.V. bei der Jahreshauptversammlung 2019

Lieber Vorstand,

Ich beantrage hiermit, dass bei der Jahreshauptversammlung 2019 über folgende Satzungsänderungen abgestimmt wird. Zur besseren Übersicht werde ich zunächst den aktuellen Paragraphen der Satzung zitieren, dann die Version, über die neu abgestimmt wird (hierbei wird die Änderung farblich hervor gehoben sein) und abschließend die, in der Satzung verlangte, Begründung.

1. §5, Abs. 5

Aktuell: Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Neu: Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich begründet werden. Die Begründung muss dem Antragssteller binnen 4 Wochen per Post zugesandt werden.

Begründung: Die aktuelle Satzung ermöglicht es dem Vorstand willkürlich und grundlos neue Mitglieder abzulehnen. Wenn man sich die Präambel der Satzung durchliest, dann erfährt man, dass der Verein sich für die Gleichstellung aller Menschen einsetzt. Da dies der Fall ist, sollte auch erst einmal jeder Anwärter auf eine Vereinsmitgliedschaft aufgenommen werden. Sollte es dennoch so gravierende Gründe geben ein potenzielles Mitglied abzulehnen, dann würde diese Ablehnung auch in einem Rechtsstreit Bestand haben. Der aktuelle Paragraph erinnert mich persönlich eher an ein totalitäres Regime (oder RB Leipzig, wobei selbst die ähnliche Paragraphen in ihrer Satzung ändern mussten um eine Lizenz für die Bundesliga zu erhalten), als an eine demokratische Gemeinschaft. (Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich keinem aktuellen Vorstandsmitglied zutraue neue Mitglieder willkürlich abzulehnen! Jedoch kann man Menschen immer nur vor den Kopf gucken und weiß nicht was z.B. potenzielle neue Vorstandsmitglieder wirklich vorhaben.)

2. §13, Abs. 9

Aktuell: Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 4.

Neu: Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder gem. §13, Abs. 15 schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 4.

Begründung: Ausgehend von 300 Mitgliedern (davon 150 minderjährig, was bei unserem Verein ungefähr passen dürfte) im Verein, wären bei der aktuellen Version 60 schriftliche Anträge nötig um eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies ist aus mehreren Gründen komplett utopisch: 1. Bei aktuellen Mitgliederversammlungen sind nur ungefähr 30 Mitglieder anwesend. 2. Könnte man diese 60 Anträge aus nur 150 stimmberechtigten Mitgliedern rekrutieren, was effektiv einem Prozentsatz von 40% entspricht.

Ausgehend von der oben genannten Mitgliederzahl und Altersstruktur benötigt man nach Satzungsänderung immer noch 30 Anträge zur Einberufung eine Mitgliederversammlung. Dies ist für die Verhältnisse unseres Vereins immer noch eine hohe Anzahl, aber nicht mehr komplett utopisch. Die Demokratie in unserem Verein wird somit dadurch gefördert, dass Mitglieder bei Bedarf etwas leichter eine Mitgliederversammlung einberufen können.

3. §13, Abs. 15

Aktuell: Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Neu: Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Begründung: In NRW ist jeder Bewohner einer Gemeinde mit Vollendung des 16. Lebensjahres bei einer Kommunalwahl aktiv wahlberechtigt. Dies sollte somit auch für unseren Verein gelten, da dies u.a. die Teilnehmerzahl bei Mitgliederversammlungen steigern und das Interesse der Jugendlichen für die „politischen Prozesse“ im Verein wecken kann. Je mehr stimmberechtigte Teilnehmer eine Mitgliederversammlung hat, desto stärker ist die Akzeptanz der gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins.

Mit sportlichem Gruß
Christoph Eschert